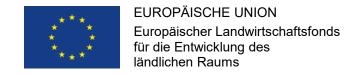


Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



ELER. LebensWert Land.

Informationsveranstaltung KBS-Plus mit den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern am 19. April 2023 Informationen zur aktuellen (alten 2014-2022) und neuen Förderperiode 2023-2027







Gliederung

- 1. Finanzielle Umsetzung der Förderperiode 2014 20222
- Besonderheiten der Jahre 2023 bis 2025 für den ELER (Überlappung der Förderperioden)
- 3. Stand der Vorbereitung der Förderperiode 2023 2027 und Vergleich aktuelle und neue Förderperiode
- 4. Ausblick und weiteres Verfahren

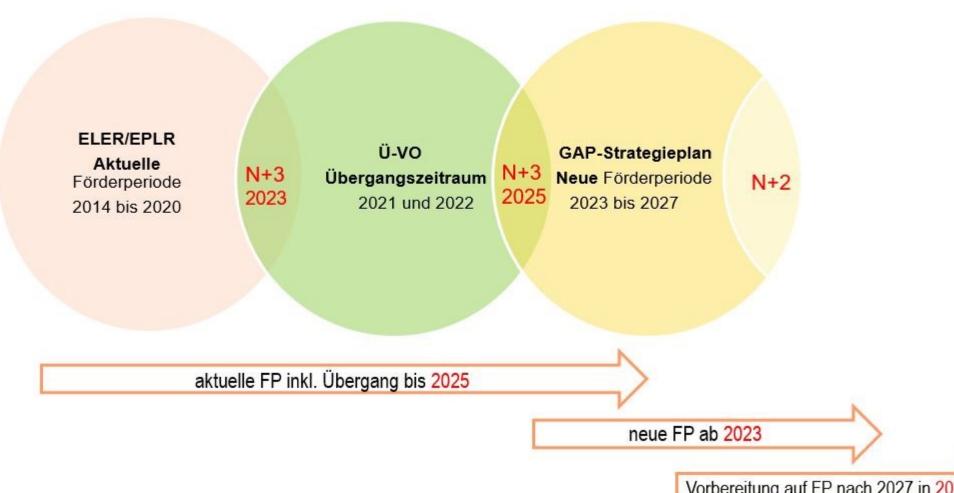
1. Aktuelle Förderperiode - Stand der finanziellen Umsetzung im ELER per 31.12. 2022

Insgesamt → neuer EPLR Planansatz für die Förderperiode 2014 - 2022 in Höhe von 1,441 Mrd. Euro ELER Mittel (bisher 1.050 Mio. Euro)

- 897,2 Mio. Euro ELER Mittel gezahlt (62 % vom Planansatz)
- 1,193 Mrd. Euro ELER Mittel bewilligt (83 % vom Planansatz)

Erfüllung der N+3-Regelung bisher gesichert!

2. Besonderheiten im ELER - Überlappung der Förderperioden



Vorbereitung auf FP nach 2027 in 2025



Zu 3. Vergleich Förderperiode 2023-2027 und aktuelle (alte) Förderperiode 2024 - 2022

- <u>Ein</u> einziger nationaler GAP-Strategieplan für Deutschland
 (1. und 2. Säule EGFL, ELER einschließlich Ökoregelungen und Sektorprogramme) kein eigenes Programm für Brandenburg (EPLR)
- ELER nicht mehr Bestandteil der ESI-Fonds; es greift "N+2-Regel"
- Stärkere Zielorientierung (umfangreiches Indikatorenset)
- <u>Eine</u> koordinierende Verwaltungsbehörde auf Bundesebene, regionale Verwaltungsbehörden – mehr Beteiligte, längere Verfahren (z.B. Änderungsanträge)
- <u>Ein</u> Begleitausschuss (BGA) auf Bundesebene und regionale BGA (BB=Gemeinsamer BGA EFRE, ESF, JTF, ELER, EGFL)
- Absenkung der EU-Beteiligung von bisher 75 % auf 60 % (BB=Status als Übergangsregion); Ausnahmen im Bereich der AUKM, EIP, LEADER



Zu 3. Fortsetzung - Vergleich Förderperiode 2023 - 2027 und aktuelle (alte) Förderperiode 2014 - 2022

- Jährlicher Leistungsbericht zum 15. Februar; zweijährliche Leistungsüberprüfung
- Zentrale Evaluierungen der 1. und 2. Säule auf Ebene der Ziele der GAP, aber spezifische Evaluierungen je nach Bedarf in eigener Verantwortung der Länder
- Nicht mehr Kalenderjahr, sondern EU-Haushaltsjahr (16.10. 15.10.)
- Neue Begrifflichkeiten, wie z.B. keine (Förder-) Maßnahmen, sondern Interventionen
- Online-Antragstellung auch für investive Förderung (bisher nur Flächenmaßnahmen)
- Erweiterte Nutzung von VKOen als Möglichkeit der Vereinfachung von Förderverfahren
- Nutzung des EU-Emblems ohne konkrete Angabe des ELER (inkl. kein LEADER-Logo mehr)

Zu 3. Stand der Vorbereitung der Förderperiode 2023 - 2027

Rechtsgrundlagen

Basisrechtsakte stehen:

- GAP-Strategieplan Verordnung (GAP-SP-VO)
- Horizontale Verordnung (HZ-VO)
- Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung (VO-GMO)

Zum Teil fehlen noch weitere Durchführungsrechtsakte.

Darüber hinaus trat zum 01.01.2023 der neue Agrarbeihilferahmen sowie die neue AgrarGVO in Kraft.



Zu 3. Stand Erarbeitung GAP-Strategieplan (GAP-SP)

- GAP-SP wurde am 21. Februar 2022 an die Europäische Kommission übermittelt einschließlich
 - Begleitschreiben des BMEL sowie
 - Zusammenfassung zum GAP-SP "Den Wandel gestalten"
 - Unterlagen abrufbar unter:

www.bmel.de/gap-strategieplan

- Verfahren:
 - EU-KOM hatte insgesamt 6 Monate Zeit für die Genehmigung des GAP-SP
 - nach drei Monaten erhielt Deutschland eine Stellungnahme ("Observation Letter"/ "Beobachtungsschreiben") mit knapp 300 Feststellungen, zu dem Stellung genommen wurde
 - Bildung vielfältiger Bund-Länder-Arbeitsgruppen
 - Umfangreiche Konsultationen mit der KOM von Juni bis November 2022
- Genehmigung des GAP-SP am 22. November 2022 (1.736 Seiten GAP-Strategieplan!)





Mittelverfügbarkeit Förderperiode 2023 – 2027 in BB/BE

BB / BE	in Mio.
Gesamtbudget ELER-Mittel +	
Umschichtungsmittel (UM)	715.800.138
davon ELER	518.585.435
davon UM	197.214.703
davon	
BE ELER	1.209.306
BE UM	762.831
BE gesamt	1.972.137



Hinweis: UM = 100 % EU-Mittel aus der 1. Säule

d.h. keine nationale bzw. landesseitige Kofinanzierung erforderlich



Mittelverteilung im künftigen ELER in BB/BE

- Knapp 50 Prozent der Mittel stehen für den Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einschließlich Wassermanagement, Natürliches Erbe und Forst zur Verfügung.
- Knapp 30 Prozent der Mittel dienen der Umsetzung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die wie bisher flächendeckend über die LEADER-Methode umgesetzt werden sollen.

Gewählte ELER-Interventionen in der Förderperiode 2023 – 2027

1. Säule: Direktzahlungen und Öko-Regelungen

Insgesamt sind im Bereich der Direktzahlungen 12 Interventionen vorgesehen.

Bei den DZ von 12 wählt BB alle Interventionen an.

In Deutschland werden im GAP-Strategieplan für die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Bienenzucht sowie Hopfen Interventionen angeboten.

Von vier Interventionen wird eine (Bienenerzeugnisse) durch BB angeboten.

Codierung im GAP-SP:

BB = DE4

BE = DE3

2. Säule: ELER

Der deutsche GAP-Strategieplan umfasst zehn tier- und flächenbezogene ELER-Interventionen mit jeweils einer unterschiedlichen Anzahl von Teilinterventionen:

von 10 wählt BB 6 an.

Hinzu kommen 19 Interventionen im investiven Bereich:

von 19 wählt BB 12 an.

Interventionen 1. Säule GAP 2023 - 2027

Direktzahlungen (erste Säule) (12 Interventionen oder mit Untermaßnahmen 15 Inventionen)

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- Einkommensstützung für Junglandwirte
- Ökoregelungen
 - ÖR1 Nicht produktive Flächen (Unterteilt in 4 Untermaßnahmen / Interventionen)
 - > 1a Nichtproduktive Flächen
 - 1b Blühstreifen/-fläche auf AL
 - > 1c Blühstreifen/-fläche in DK
 - > 1d Altgrasstreifen
 - ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen
 - ÖR3 Agroforst
 - ÖR4 Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands
 - ÖR5 Kennarten in Dauergrünland
 - ÖR6 Verzicht auf chem. / synt. PSM
 - ÖR7 Natura 2000
- Prämie für Mutterschafe und -ziegen
- Prämie für Mutterkühe



Übersicht zu ELER-Fördervorschriften für die Förderperiode 2023 - 2027

Gesamt **717.229.575 Mio. Euro**

(einschließlich Anteil von Mitteln der Technischen Hilfe in Höhe von knapp 1,4 Mio. Euro, die dem Bund zur Verfügung gestellt werden)

Ifd. Nummer	GAP Codierung	Bezeichnung Fördervorschrift für die neue FP ab 2023	ELER Planansatz neue FP GAP ab 2023	
1	EL-0101	DI ATIKA Klima ashuta und Wassa ya unlitiit	16.710.720	
1	EL-0102	RL AUKM Klimaschutz und Wasserqualität	8.779.000	
2	EL-0103	RL AUKM Biodiversität und Bodenschutz	10.200.000	
2	EL-0105	RL AUKM Kooperative Maßnahmen	32.156.671	
3	EL-0108	RL AUKM Ökologischer Landbau	187.945.489	
4	EL-0301	RL zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten	11.070.564	
5	EL-0403	RL für einzelbetriebliche Investitionen (EBI) in landwirtschaftlichen Unternehmen inkl. Diversifizierung	17.517.059	
6		RL zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Landschaftswasserhaushaltes		
7	EL-0401	VV zur Umsetzung von Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern (ELER-VV-GewSan)	50.000.000	
8		VV Wassermanagement		
9	EL-0402	VV zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutz	24.030.000	
10	EL-0407	RL für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Forst-RL)	34.823.749	
11		VV Forst-Landeswald	54.825.745	
12	EL-0408 EL-0701	RL für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins (inkl MPL)	27.000.000	
13	EL-0802	VV zur Förderung des Naturerbes (BB) inkl. MPL	2550.000	
14	EL-0501	Neu RL Junglandwirteförderung	4.629.000	
15	EL-0701	RL Zusammenarbeit (Netzwerke, Kooperationen, neu: regionale Wertschöpfung)	14.678.140	
16]	RL für die Förderung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen		
17	EL-0702	RL für die Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)	20.000.000	
18	EL-0703	RL für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER	215.000.000	
19	EL-0801; EL-0802	neu RL Beratungsförderung	9.000.000	
20	EL-0802	RL zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum	5.000.000	
21		VV Technische Hilfe	28.689.183	

Zu 4. Ausblick – derzeitige Aktivitäten

- Seit 2022 Beginn der Erarbeitung der neuen ELER-Fördervorschriften, Dienstanweisungen, Formulare
 - Neue Richtlinien können erst dann an den Start gehen, wenn "alte" Richtlinien ausbewilligt sind (Vgl. "Aussteuerung" der FP 2014 - 2022)
- Überarbeitung der Projektauswahlkriterien einschließlich PAK-Erlass
- Abschluss des LEADER-Wettbewerbs und Auswahl der neuen LEADER-Regionen (bereits erfolgt)
- Weitere Abstimmung bei Konzeption der GAP-SP-Evaluierung in Zusammenarbeit mit Bund und anderen Ländern (Evaluierungsplan, Patenschaften u. ä.) – erste Ergebnisse im AMK-Beschluss vom 16.09.2022

Zu 4. Fortsetzung derzeitige Aktivitäten

- Vorbereitung der Ausschreibung von unterstützenden Evaluierungsleistungen entsprechend der BB/BE-spezifischen Bedarfe sowie weiterer Ausschreibungen (z.B. Innovationsdienstleister für EIP)
- Einführung weiterer Vereinfachter Kostenoptionen (VKO)
- Vorbereitung der Geschäftsbesorgung mit der ILB ab 2023
- Vorbereitung Programmierung einer Online-Antragstellung im Bereich ELER-investiv
- Weitere Beteiligung/Information der WiSoUm-Partner → rund 50 Veranstaltungen allein in 2022 des MLUK im Rahmen der Partnerbeteiligung
- Vorbereitung der ersten Änderung des GAP-Strategieplans



Zu 4. Fortsetzung derzeitige Aktivitäten

- Abfrage des BMEL zu geplanten Änderungen des GAP-Strategieplans im Rahmen des 1. Änderungsantrags GAP-SP am 15.02.2023
- Abfrageparameter orientierten sich an den erforderlichen Angaben für SFC bzw.
 den erforderlichen Informationen für die Abstimmung mit der KOM
- Am 30.03.2023 wurden fristgerecht die landessspezifisch geplanten Änderungen aus Brandenburg/Berlin gemeldet
- Nach Auswertung des BMEL zu allen Länderrückläufern am 13.04.2023 bestehen redaktionelle Änderungen oder Änderungen die jeweiligen Länder betreffend, aber auch Änderungsbedarfe, die die Interventionsbeschreibungen (IB) als solche und damit alle Länder berühren, die diese IB anwählen.
- Bei einigen Änderungen ist die GAP-Finanzplantabelle betroffen, bei anderen sollen z.B. Indikatoren angepasst werden (Kapitel 2), Fördervoraussetzungen ergänzt werden (EL-0101) oder eine Korrektur von gesetzten Kreuzchen (EL-0301) erfolgen
- zusammengefasst 115 Seiten mit über 250 Einzelpunkten durch die Länder gemeldet
- wobei Großteil Finanzplantabelle und Prämienanpassungen betrifft

Zu 4. Weiteres zum 1. Änderungsantrag GAP-SP

organisatorischer Rahmen

- Federführung für GAP-SP-Änderungsantrag hat BMEL
- Patenschaften zu den Interventionsbeschreibungen sollen weiter genutzt werden (auch im Hinblick auf die Arbeit der Bund-Länder UAGen)

Zeitplanung

- Erste Änderungsbedarfe der Länder bis Ende März an BMEL übermittelt
- Zeitnahe Information der regionalen BGA der Länder
- nationaler BGA Ende Juli und erster Austausch mit KOM
- Nacharbeiten im August
- Geplantes Einreichen des Änderungsantrages bei KOM im September 2023



Beteiligungsprozesse

- Begleitausschuss (BGA) auf Bundesebene zur Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans → Interessenbekundungsverfahren
 - www.bmel.de/gap-bga
 - https://eler.brandenburg.de/eler/de/foerderung/foerderperiode-2023-2027/aktuelles/
 - Regelungen zur Abstimmung mit regionalen BGAs in der zukünftigen GO des Bundes-BGA
- Weiterführung der Mitwirkung des ELER im Gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Brandenburg mit folgenden EU-Fonds
 - EFRE, JTF, ESF+, ELER, EGFL (= regionaler BGA für ELER/EGFL)
- Wesentliche Aufgaben des regionalen BGA für ELER und EGFL Befassung mit:
 - Regionalen Änderungsbedarfen
 - Methoden und Kriterien für Vorhabenauswahl (PAK)
 - Leistungsbericht
 - Evaluierung
 - <u>aber</u>: keine Genehmigungsfunktion mehr, sondern Prüfungsfunktion und Abgabe von Stellungnahmen
- Konstituierung des BGA für neue Förderperiode am 30. September 2022





Dr. Silvia Rabold

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

des Landes Brandenburg

Leiterin des Referates Verwaltungsbehörde ELER für Brandenburg und Berlin,

GAK, Beihilferecht

www.eler.brandenburg.de



Förderung AUKM ab 2023 (neue Förderprogramme)



Klimaschutz - Moorbodenschutzmaßnahmen - Kurzfassung

Was wird gefördert?

- Klimaschonende Bewirtschaftung von Dauergrünland in der Kulisse Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2)
- Ackerflächen mit Nutzung Paludikultur in der Kulisse Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2)

Höhe der Zuwendung

Grünlandextensivierung Moor (Einzelflächen / Verzicht PSM und mineral. N-Düngung) 165 €/ha

•	Moorschonende Bewirtschaftung (40 cm unter Flur) (in Kombination mit GLex)	65 €/ha
•	Moorschonende Bewirtschaftung (30 cm unter Flur) (in Kombination mit GLex)	140 €/ha
•	Moorschonende Stauhaltung (20 cm unter Flur) (in Kombination mit GLex)	174 €/ha
•	Moorschonende Stauhaltung (10 cm unter Flur) (in Kombination mit GLex)	199 €/ha
•	Winterlicher Wasserrückhalt vom 01.11. bis 30.04. (mindestens 0 cm über Flur)	48 €/ha
•	Paludi auf Ackerland	350 €/ha
•	Beweidungszuschlag Moor Schafe	115 €/ha

Extensivierungskomponente DGL kann auch aus ÖR 4, Natura 2000-Ausgleich oder Ökolandbau kommen.



Klimaschutz – Umwandlung von Ackerland in Grünland in Dauergrünland sowie Wasserrückhalt - Kurzfassung

Was wird gefördert?

- Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen in ausgewiesenen, von häufigen Niedrigwasser- bzw. Hochwasserereignissen betroffenen Regionen durch
 - Wasserrückhalt auf Dauergrünland,
 - Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete und im Nationalpark Unteres Odertal mit ordnungsrechtlicher Einschränkung Extensivgrünland)
 - Wasserrückhalt auf Ackerland

Höhe der Zuwendung

•	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)	1.600 € /ha
•	Wasserrückhalt in der Landschaft (Verzicht PSM und Düngung) GL	344 €/ha
•	Wasserrückhalt in der Landschaft GL innerhalb NSG und NPUO	179 €/ha
•	Wasserrückhalt in der Landschaft (Verzicht PSM und Düngung) AL	261 €/ha



Wasserqualität – Gewässerschutz- und Uferrandstreifen - Kurzfassung

Was wird gefördert?

 Gefördert werden Gewässerschutz- und Uferrandstreifen, die durch Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen entstehen.

Höhe der Zuwendung

- 366 €/ha für die Anlage von Gewässerschutz- und Uferrandstreifen
- 241 €/ha für die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten



Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen - Kurzfassung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen.

Wer wird gefördert?

 Unternehmen, die die Eigenschaft "aktiver Landwirt" erfüllen und andere Begünstigte, die freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen

Höhe der Zuwendung

■ Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 85 €/ha Ackerfläche für den Anbau von großkörnigen Leguminosen und kann mit der Ökoregelung 6 (PSM-Verzicht) kombiniert werden.



Biodiversität – Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung folgender Nutzungsbeschränkungen:

- Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Zusatzförderung 1)
- ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 2)
- Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 3)

Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungstermine.

- Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 1. Juli.
- Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 15. Juli.
- Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und die weitere Nutzung erst nach dem 31. August.

Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezielle Mahdverfahren.

- Verwendung von Balkenmähwerken
- Mahdnutzung mit Teilmahd



Biodiversität – Naturschutzorientierte Grünlandnutzung

Höhe der Zuwendung

Grünlandextensivierung (Einzelflächen/Verzicht PSM u. mineral. N) 16s		
 Verzicht auf jegliche Düngung (Zusatzförderung 1) 	49 €/ha	
 Ausschließliche Beweidung mit Schafen (Zusatzförderung 2) 	130 €/ha	
 Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schaf und Jahr (Zusatzförderung 3) 	fen 146 €/ha	
Erste Nutzung nach dem 1.7.	97 €/ha	
■ Erste Nutzung nach dem 15.7.	104 €/ha	
Erste Nutzung vor dem 15.6 und weitere nach dem 31.8.	111 €/ha	
Balkenmähwerk	40 €/ha	
Teilmahd	59 €/ha	

Extensivierungskomponente DGL kann auch aus ÖR 4, Natura 2000-Ausgleich oder Ökolandbau (Düngeverzicht nicht kombinierbar) kommen.



Biodiversität – Naturschutzorientierte Beweidung - Kurzfassung

Was wird gefördert?

- Die Erhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden durch die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden oder Rindern.
- Die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden oder Rindern.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für die Bewirtschaftung beweidbarer Heiden beträgt:

- 346 €/ha für die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden bzw.
- 161 €/ha für die Beweidung mit Rindern.

Die Höhe der Zuwendung für die Bewirtschaftung von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken beträgt:

- 258 €/ha für die Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden bzw.
- 111 €/ha für die Beweidung mit Rindern.



Biodiversität – Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen durch:

- Anlage von Feldvogelinseln,
- Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau,
- Nutzung von Ackerland als extensives Grünland,
- dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland,
- extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten,
 - Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art,
 - Zuschlag f

 ür Verwendung alter Sorten.

Wer wird gefördert?

 Unternehmen, die die Eigenschaft "aktiver Landwirt" erfüllen und andere Begünstigte, die freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen



Biodiversität – Naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung

Höhe der Zuwendung

•	Anlage von Feldvogelinseln	305 €/ha
•	Anlage von Lichtäckern	180 €/ha
•	Nutzung von Ackerland als extensives Grünland	320 €/ha
•	dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland	1.600 € /ha
-	Anwendung extensiver Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten	170 €/ha
	 zusätzlich Verzicht auf Düngung jeglicher Art 	156 €/ha
	■ zusätzlich Verwendung alter Sorten	150 €/ha



Biodiversität – Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen - Kurzfassung

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Erhalt und die Pflege von Streuobstbäumen in extensiv genutzten Streuobstanlagen.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 8,50 Euro je gepflegtem Streuobstbaum



Genetische Ressourcen (Pflanze) - Kurzfassung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten, die durch Generosion bedroht sind, durch:

- den landwirtschaftlichen Anbau von Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut ge-fährdeter heimischer ein- und zweijähriger Nutzpflanzen,
- den Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien ein- und zweijähriger Nutzpflanzen,
- die Pflege und die Erhaltung von Dauerkulturen als Genreserve.

Höhe der Zuwendung

- bei ein- bis zweijährigen Kulturen: 196 Euro je ha
 - zusätzlich bei Maßnahme 296 Euro Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar je Sorte. Eine Kappung des Zuschlages erfolgt jährlich bei 400 Euro je Betrieb.
- bei Dauerkulturen: 500 Euro je ha

(Der Umfang der Förderung ist auf 10 ha je Sorte und 100 ha je Betrieb begrenzt.)



Genetische Ressourcen (Tiere) - Kurzfassung

Was wird gefördert?

 Förderfähig ist die Zucht oder Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen nach den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation.

Höhe der Zuwendung

 Die Zuwendung wird anhand der gehaltenen Tiere, umgerechnet in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Umrechnungsschlüssel, bemessen.

Für die Zucht von Nutztieren beträgt die Zuwendung jährlich:

- 230 Euro je GVE bei Rindern (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 166 Euro je GVE bei Schafen und / oder Ziegen (Skudde, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),
- 260 Euro je GVE bei Schweinen (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 140 Euro je GVE bei Pferden (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- zusätzlich 100 Euro je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und / oder Sperma von Tieren für das Zuchtprogramm.



Ökologischer Landbau

Ökologischer Landbau

Fördersätze - Einführung ökologischer Anbauverfahren

Bei Einführern beträgt die Höhe der Zuwendung in den ersten zwei Verpflichtungsjahren jährlich

- 335 Euro je ha Ackerland,
- 205 Euro je ha Ackerland in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- 210 Euro je ha Dauergrünland,
- 160 Euro je ha Dauergrünland in Kombination mit ÖR 4 (ab dem Jahr 2023),
- 630 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen), → seit Einführung dieser Prämie im Jahr 2021 insgesamt 935 Euro/ha, Kürzung wegen Neukalkulation im GAK-Rahmenplan
- 500 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- 1.553 Euro je ha Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),
- 1.423 Euro je ha Dauerkulturen von Stein- und Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- 1.350 Euro je ha bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),
- 1.220 Euro je ha Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023)



Ökologischer Landbau

Ökologischer Landbau - Kurzfassung

Fördersätze - Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Bei Beibehaltern beträgt die Höhe der Zuwendung für die Fördergegenstände nach den ersten zwei Verpflichtungsjahren jährlich

- 220 Euro je ha Ackerland,
- 90 Euro je ha Ackerland in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- 210 Euro je ha Dauergrünland,
- 160 Euro je ha Dauergrünland in Kombination mit ÖR 4 (ab dem Jahr 2023),
- 490 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- 360 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenanbau in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- 994 Euro je ha bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),
- 864 Euro je ha bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023),
- 874 Euro je ha bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2024),
- 830 Euro je ha bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (sowie entsprechende Baumschulkulturen),
- 700 Euro je ha bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst in Kombination mit ÖR 6 (gilt im Jahr 2023)



Eckpunkte für die kooperative Umsetzung

Kooperative = Zusammenschluss mehrerer Landwirte mit gemeinsamem Management

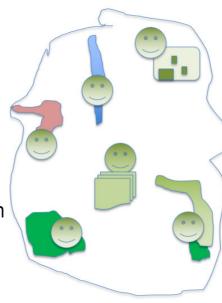
Manager/in: Festlegung der gemeinsamen Ziele und Maßnahmen, prüft ebenfalls die Erreichung der Ziele

Maßnahmen müssen geeignet sein, das Gebiet fachlich hinsichtlich Natur- und Klimaschutz aufzuwerten

Jährliches Management der zielorientierten Maßnahmen auf Grundlage Fachplanung Natur- und Klimaschutz (jährlicher Nutzungsplan)

Antrag stellt die Kooperative (Management)

Ein Beihilfesatz je ha Maßnahmenfläche im Kooperationsgebiet, einschließlich Managementkosten



Abgrenzung Projektraum nach fachlichen Kriterien, insbesondere Natura 2000

Kooperative mit Management

Abstimmung der Maßnahmen, Management mit Landnutzern (Fachplan/-konzept)

Dokumentation der Zielerreichung - Management



Kontrolle der Dokumentation



Mittel für flächenbezogene Maßnahmen

	ELER	öffentl. Ausgabe	Anteil
Klimaschutz	16.710.720	20.888.400	6,28
Wasserqualität	8.779.000	8.779.000	3,30
Bodenschutz	10.200.000	12.750.000	3,83
Biodiversität	31.642.240	39.552.800	11,89
Ökologischer Landbau	187.674.166	187.674.166	70,53
Natura 2000	11.070.564	13.838.205	4,16
Summe	266.076.690	283.482.571	
dav. Kooperativen	6.936.000	8.670.000	



Bitte Fragen stellen!





Ausblick auf die neue Beratungsrichtlinie gefördert über den ELER

ELER-Infoveranstaltung am 19.04.2023



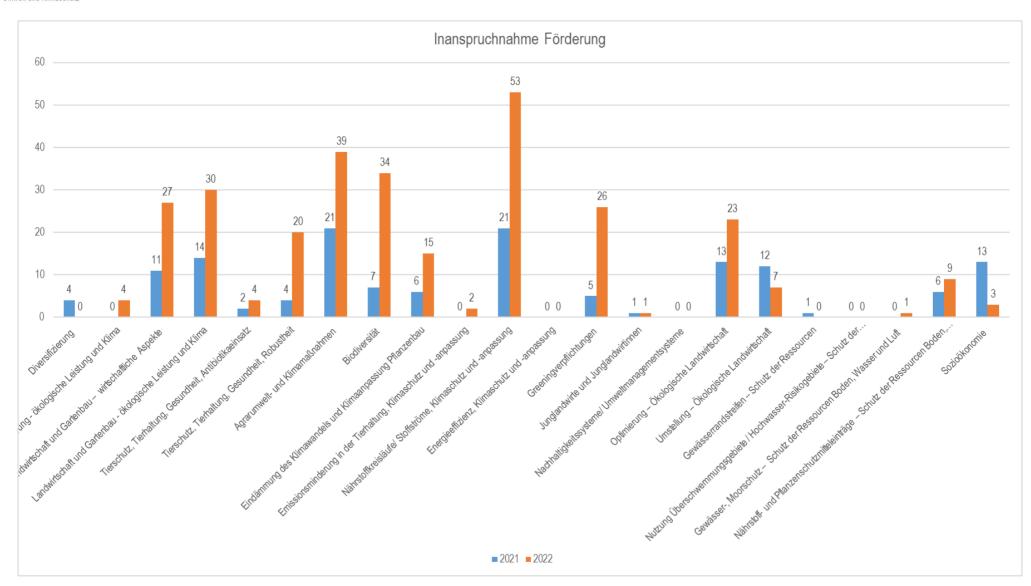
Aussteuerung und Beratererlass

- Anträge für die laufende Beratungsrichtlinie müssen bis 30.06.2023 beim LELF eingegangen sein
- Überarbeiteter Erlass zur Anerkennung der Berater/innen ab 01.07.2023
- Nur gelistete Berater/innen können auch Beratungsförderung erhalten
- KULAP-Richtlinie Biodiversität sieht verpflichtende naturschutzbezogene Beratung innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre vor



Inanspruchnahme Beratung 2022

Ministerium für Landwirtschaft





Förderperiode ab 2023

Finanzielle Mittel für 2023 bis 2029

Neun Millionen Euro ELER-Mittel (60 Prozent) + Kofinanzierung (40 Prozent) = 15 Millionen Euro öffentliche Ausgabe eingeplant

Umsetzung in Zahlen:

	Anzahl durchzuführender Vorhaben Gesamt	ELER-Mittel Gesamt in €
Einzelbetriebliche Beratungsdienstleistung	3.150	4.725.000
Gruppenberatungen	700	2.100.000
Beratungsdienstleistungen Insgesamt	3.850	6.825.000
Aus- und Weiterbildung von Beratern	2.346	1.254.400
Einrichtung von Beratungsdiensten	7	840.000
Gesamt	6.203	8.919.400



Teil I – Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen Verfahren

- Start der neuen Richtlinie 01.07.2023 geplant kein Poolmodell
- Verfahren bleibt zunächst weitestgehend gleich

Anmeldung der Beratung



Durchführung der Beratung



Antragstellung

- Online-Verfahren geplant ab 2024
 - → Vereinfachung und schnellere Bearbeitung
- Einzelbetriebliche Beratung und Kleingruppenberatung (3 12 Personen)



Teil I – Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen Inhalte

- 31 Beratungssteckbriefe Kommunikation
 - > an die zu Beratenden (was darf ich bei einer Beratung erwarten)
 - ➤ an die Beratungsfachkräfte, welche Beratungsleistung soll im Rahmen der Beratungsförderung erbracht werden
- Fester Stundenhonorarsatz mit Fördersätzen zwischen 80 und 100 %
- Förderhöchstgrenze je nach Beratungsinhalt/Steckbrief:
 - ➤ Förderhöchstgrenze entfällt
 - → Steckbriefe mit Umweltbezug oder direktem Bezug zur Erzeugung
 - > 25.000 € / 3 Jahreszeitraum
 - → Steckbriefe mit Wirtschaftsbezug



Teil II – Einrichtung von Konsultationsbetrieben

- Förderung von 15 Konsultationsbetrieben
- Weitergabe und Präsentation neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem gewählten Themenfeld und ausgeglichene Abdeckung der Themenbereiche zur umweltgerechten und resilienten Landbewirtschaftung
 - ➤ Thematische Anlehnung an die Inhalte der 31 Beratungssteckbriefe (ohne Öko)



- ➤ 2 Pflichtveranstaltungen pro Jahr
- > Angebot zur telefonischen Konsultation
- > Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einem "Netzwerk Konsultationsbetriebe"
- > Jährliche Festbetragsfinanzierung für höchstens 5 Jahre
- Einmaliger Antragsaufruf voraussichtlich Anfang 2024



Nachfragen und Diskussion



Ausblick auf die neue Richtlinie "Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten" gefördert über den ELER

ELER-Infoveranstaltung am 19.04.2023



Aktuelle Förderperiode Richtlinie allgemein

- Start der neuen Richtlinie für Herbst 2023 geplant
- Vier Richtlinienteile
 - ➤ Teil A: Unterstützung von Netzwerken und Kooperationen für eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonende sowie klimaangepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung
 - ➤ Teil B: Unterstützung der Zusammenarbeit für eine markt-, standort- und umweltangepasste Landbewirtschaftung (MSUL)
 - ➤ Teil C: Unterstützung bei der Gründung von Ökomodellregionen
 - > Teil D: Unterstützung bei der Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten
- Förderung von Personalkosten und Restkosten (Pauschale bis 40 % der förderfähigen Personalkosten), keine Investitionen
- Online-Verfahren + Vorverfahren (Einreichen einer Projektskizze)



Förderperiode ab 2023

Finanzielle Mittel für 2023 bis 2029

Für die "alte" Richtlinie Konzeptionelle Zusammenarbeit erfolgen keine Aufrufe mehr

9,5 Millionen Euro ELER-Mittel (60 Prozent) + Kofinanzierung (40 Prozent)

= ca. 15 Millionen Euro öffentliche Ausgabe eingeplant

Umsetzung in Zahlen:

	ELER-Mittel Gesamt in €
Teil A - Netzwerke	5.100.000
Teil B - MSUL	2.000.000
Teil C - Ökomodellregionen	900.000
Teil D – Regionale Wertschöpfungsketten	1.500.000
Gesamt	9.500.000



Aktuelle Förderperiode Teil A – Netzwerke und Kooperationen

- Förderung der Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Netzwerke
- Unterstützung der Aktivitäten des Netzwerkes oder der Kooperation auch in Form von Information- und Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Feld- und Aktionstagen, Netzwerktreffen oder vergleichbaren Formaten
- Erarbeitung praxisorientierter Studien und Handlungsempfehlungen sowie Pilotvorhaben für eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonenden/klimaangepassten landwirtschaftliche Nutzung und Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren in der Versorgungskette
- Verpflichtungszeitraum: max. 6 Jahre
- Laufende Antragsstellung mit Auswahlterminen



Aktuelle Förderperiode Teil B – MSUL

Die Förderung zielt darauf ab,

- a) die strategisch planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung zu schaffen und
 - → Konzepterarbeitung (MSUL-Konzepte)
- b) b) Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten.
 - → Konzeptbegleitung (MSUL-Management)



Aktuelle Förderperiode Teil B – MSUL

- MSUL-Konzepte: einmalig bis zu 50.000 €
- MSUL-Management: jährlich bis zu 50.000 €
- Fördersatz: 80 %
 - ➤ bei besonderen Bezug zu Umwelt-, Klima- und Tierschutz: 100 %
- Verpflichtungszeitraum: max. 6 Jahre
- Laufende Antragsstellung mit Auswahlterminen



Aktuelle Förderperiode Teil C – Einrichtung von Ökomodellregionen

Netzwerktätigkeit zur Unterstützung der Bildung von Gebietskooperationen in Form von brandenburgischen Ökomodellregionen zur Stärkung der regionalen Bio -, Land- und Ernährungswirtschaft

- Förderung eines Regionalmanagements zur Prozessbegleitung in der Modellregion
 - ➤ Unterstützung von regionalen Bio-Wertschöpfungsketten
 - ➤ Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure regionaler ökologischer Erzeugung, Produktion und Verarbeitung und weiteren Akteuren in der Versorgungskette
 - ➤ Informationsarbeit zu den Themen der landwirtschaftlichen ökologischen Erzeugung und Produktion
- Insgesamt drei Ökomodellregionen



Aktuelle Förderperiode Teil C – Einrichtung von Ökomodellregionen

- ein Leadpartner als Antragsstellende
- Leadpartner: wissenschaftliche und/oder öffentliche und/oder gemeinnützige Einrichtungen
- Beteiligung von mindestens fünf Unternehmen der Landwirtschaft und weiteren Unternehmen der Ernährungswirtschaft
- Nachweis der ununterbrochenen Teilnahme der Betriebe am Öko-Kontrollverfahren während des gesamten Durchführungszeitraum
- Laufzeit: mindestens 3 Jahre, maximal 5 Jahre
- Zuschuss: bis maximal 100.000 €/Jahr
- Einmaliger Aufruf



Aktuelle Förderperiode Teil D – Regionale Wertschöpfungsketten

- Anpassung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung an Erfordernisse des Marktes
- Förderung von Projekten für die Entwicklung, Etablierung oder den Ausbau regionaler, klima- und umweltschonender Wertschöpfungsketten (WertschöpfungskettenmanagerIn)
 - > Themenfelder:
 - landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse bis zur Handelsware und/oder für die Gastronomie oder andere Großverbraucher sowie
 - Materialien biogenen oder regionaltypischen oder natürlichen Ursprungs zur stofflichen Nutzung, insbesondere im Bereich Bauen
- Vernetzung und Begleitung von Akteursgruppen und Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrnehmung bei Handelspartnern und den Verbrauchern



Aktuelle Förderperiode Teil D – Regionale Wertschöpfungsketten

- Laufzeit: mindestens 3 Jahre, maximal 5 Jahre
- Zuschuss: bis maximal 100.000 €/Jahr
- Vorlage eines Kooperationsvertrags (mindestens zwei Akteure)
- Betriebsstätte der Primärproduktion im Land Brandenburg
- Betriebsstätte von Verarbeitung und Vermarktung im Land Brandenburg oder in an das Land Brandenburg angrenzenden Landkreis
- Laufende Antragsstellung mit Auswahlterminen, insgesamt fünf WertschöpfungskettenmanagerInnen



Verhältnis zu anderen Förderungen

Förderung von Netzwerken, Kooperationen und regionalen Wertschöpfungsketten
 Problem:

- Beratungsangebote über einzelne Projekte schwächt die Mittelinanspruchnahme im Bereich der Beratungsdienstleistungs-Richtlinie
 - ➤ Förderausschluss für Beratungsdienstleistungen
- Netzwerke als Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, spezifische Ziele GAP-SP-VO (Art. 5) beachten



Nachfragen und Diskussion



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie EIP – Wie geht es in der Förderperiode 2023-2027 weiter?





Was ist EIP-Agri?



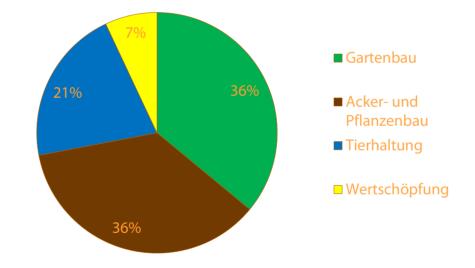
- Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft
- Maßnahme/Intervention im ELER seit 2014
- Ziel: Förderung von Innovationen und die Verbesserung des Wissensaustauschs
- Operationelle Gruppen (OG) führen Projekte durch
 - Mitglieder der OG: Vertreter aus der Land- und Forstwirtschaft, der Forschung und Wissenschaft, der Beratung und Bildung, aus Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors sowie sonstige Akteure
 - Erprobung innovativer Lösungen für Probleme der Praxis
 - Verbreitung der übertragbaren Ergebnisse



Aussteuerung der alten Förderperiode 2014 – 2022



- 28 Projekte mit 29,6 Mio. € gefördert
- Thematische Zuordnung der Projekte →
- 20 Projekte abgeschlossen
- 2,3 Mio. € von 32 Mio. € noch ungebunden





7. Aufruf zur Antragseinreichung



- Einreichung der Anträge auf Projektförderung bis zum 9. Juni bei der ILB
- Zur Verfügung stehende Mittel: 1,6 Mio. €
- Projektlaufzeit bis max. 31.12.2024
- Weitere Informationen: https://eip-agri.brandenburg.de/eip-agri/de/



Förderperiode 2023 – 2027



- Finanzielle Mittel: 25 Mio. € (ELER + Land)
- Geplanter Start der neuen Richtlinie 1. Juli 2023
- 1. Aufruf im 3. Quartal 2023
- Antragsverfahren online



Neue Förderrichtlinie



Fördergegenstand:

Durchführung von Projekten von operationellen Gruppen. Dazu gehören:

- die Zusammenarbeit und Tätigkeit der operationellen Gruppe,
- die Entwicklung anwendungsorientierter innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedarfen der Land- und Forstwirte,
- das Aufzeigen und Durchführen von Wegen für die Umsetzung der Ergebnisse und die Übertragung der generierten Ergebnisse in die Praxis.
- Förderfähig sind Projekte, die sich auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEU-Vertrages beziehen
- Zuwendungsvoraussetzungen:

Operationelle Gruppe:

- Mind. 3 Mitglieder, davon ein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gartenbauliches Unternehmen aus Brandenburg
- Zuwendungsempfangender (Lead-Partner) aus Brandenburg oder Berlin



Neue Projektauswahlkriterien



- Stärkung Praxisrelevanz und Bottom up-Ansatz
- Darstellung der innerhalb der Projektlaufzeit erreichbaren Schritte zur Marktreife eines Produkts
- Vorteilhafte Zusammensetzung der operationellen Gruppe:
 - Einbeziehung eines anerkannten Beraters
 - Einbeziehung einer Forschungs- und Versuchseinrichtung des Landes Brandenburg



Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO)



- Ermittlung der Personalausgaben auf Basis von Einheitskosten (sog. Leistungsgruppen)
- Jede Leistungsgruppe mit definiertem Stundensatz
 - Keine individuelle Stundensatzberechnung
 - Bessere Planbarkeit
 - Kein Nachweis der Bezahlung von Löhnen/Gehältern
- Restkostenpauschale i.H.v. 40 % der förderfähigen Personalausgaben für alle anderen Ausgaben (Gemeinkosten, Sachausgaben, Investitionen)



Zweistufiges Antragsverfahren







Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Kontakt für Rückfragen

Maria Petschelt

MLUK, Referat 31 Maria.Petschelt@MLUK.Brandenburg.de Telefon: 0331 866-7685

